

"Verein für Finanzbildung und Geldanlage 2020 e.V."

Der Bildungsverein für private Geldanleger in der Nördlichen Oberpfalz

Präambel

Der "Verein für Finanzbildung und Geldanlage 2020 e.V." ist eine unabhängige Vereinigung. Zweck des Vereins ist es, die Finanzbildung und das Wissen um die Geldanlage zu fördern.

Wie zahlreiche Untersuchungen bestätigen, ist es um die ökonomische Kompetenz in Deutschland schlecht bestellt. Dabei wird angesichts des demografischen Wandels das Thema Altersvorsorge immer wichtiger. Ökonomische Bildung ist also auch die Grundlage für Anlageentscheidungen, die uns ein ganzes Leben lang begleiten. Daher sollten alle Bürgerinnen und Bürger Zugang zu finanzieller Allgemeinbildung haben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben mit dem Ziel, das ökonomische Bewußtsein der Geldanleger, insbesondere auch der Jugend, durch finanzielle Bildung zu festigen. Ein solides Finanzwissen schafft auch Chancengleichheit in einer Welt, in der sich fast alles ums Geld dreht.

Damit einher gehen soll aber auch eine Vertiefung des Verständnisses um die Soziale Marktwirtschaft und eine Stärkung des demokratischen Bewußtseins durch gemeinsam getroffene Mehrheits-Entscheidungen.

§ 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Verein für Finanzbildung und Geldanlage 2020".
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
- 1.3 Sitz des Vereins ist Weiden i.d.OPf.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins sind die Förderung von Finanzbildung und die Erweiterung des Wissens um Geldanlage.
- 2.2 Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch Grundlagenseminare, Fachvorträge, Fachseminare, Exkursionen, Diskussionsrunden, Projektgruppenarbeit und alle damit zusammenhängenden kostenlosen oder auch kostenpflichtigen Aktivitäten im Bereich des Börsen-, Finanz- und Anlage-Wesens. Zudem will der Verein im Sinne des § 10 EStG und des dort angeführten Zweckes der Förderung der Volks- und Berufsbildung tätig werden und die interessierte, breite Öffentlichkeit informieren und anregen, sich mit Finanzbildung und Geldanlage zu beschäftigen.
- 2.3 Zum Zweck der Bildung mit praktischer Ausrichtung unterhält der Verein kein Handelsdepot bei einem Broker, sondern es werden nur virtuelle Standard-Musterdepots geführt, in dem die Möglichkeiten und möglichen Folgen von Aktionen dargestellt werden. Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung werden im Verein nicht angeboten.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung hat beschlossen, dass der Vorstand ab sofort die jeweils gesetzlich festgelegte Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale ausgezahlt bekommt.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.8 Externe, durch den Verein (mit-)organisierte Veranstaltungen werden den Ausführenden regulär vergütet, auch wenn sie von freiberuflich oder gewerblich tätigen Vereinsmitgliedern durchgeführt werden.
- 2.9 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, der Bundesrepublik Deutschland, oder einer anderen Einrichtung, Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden. Das gilt auch für Zuwendungen von Fördermitgliedern.

§ 03 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres und juristische Person werden.
- 3.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- 3.4 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- 3.5 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
- 3.6 Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- 3.7 Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 04 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

- 4.1 Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben.
- 4.2 Gründungs- und Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.
- 4.3 Mit Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr fällig.

4.4 Über Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrags und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Beiträge und Gebühren werden in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 05 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 06 Vereinsvorstand

6.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

6.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister (§ 26 BGB) vertreten. Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Von den weiteren Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

6.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

6.4 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 07 Zuständigkeit des Vorstandes

7.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- e) Erstellung der Haushaltspläne und der Jahresberichte,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

7.2 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 08 Beschlussfassung des Vorstandes

8.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.

8.2 Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

8.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

8.4 Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

8.5 Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 09 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
- h) Entlastung des Vorstands.

9.2 Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

9.3 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch

Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

10.2 Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.

11.2 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

11.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes (Ehren-)Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

11.4 Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

11.5 Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

§ 12 Kassenführung

12.1 Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

12.2 Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13 Datenschutz im Verein

13.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder (u.a. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Beruf) im Verein verarbeitet.

13.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

13.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins

14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

14.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je einem Drittel an:

- 1) **Tierschutzverein Weiden** und Umgebung e.V., Schustermooslohe 96, 92637 Weiden i.d.OPf.
- 2) **Tierschutzverein Stadt Amberg** und Landkreis Amberg-Sulzbach e.V., Tierheimstr. 1, 92289 Ursensollen
- 3) **BRK Kreisverband Weiden und Neustadt**, Ulrich-Schönberger-Str. 11, 92637 Weiden i.d.OPf.

14.3 Die empfangenden Vereine haben das Ihnen zugeflossene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.